

Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bispingen
BPlan Nr. 170
In den Führen/Luheweg

im Auftrag von:

H&P Ingenieure GmbH
Albert-Schweitzer-Straße 1
30880 Laatzen

vorgelegt von:

Dipl.-Biol. Jan Brockmann
Am Lütten Stimbeck 15
29646 Bispingen
Tel. 05194-970839

am 31.01.2026

1 Einleitung

1.1 Aufgabenstellung

Beauftragt wurde eine „Artenschutzrechtliche Prüfung“ gem. § 44 BNatSchG für die Artengruppen Vögel, Fledermäuse Amphibien und Reptilien auf Basis einer Potentialanalyse. Aufgrund der Lage und der Biotopausstattung sind planungsrelevante Vorkommen weiterer faunistischer Artengruppen im Plangebiet nicht zu erwarten.

Im Rahmen einer vorab erfolgten Abstimmung mit der UNB Heidekreis wurden besonders zu betrachtende Areale festgelegt, siehe Abb. 1

1.2 Beschreibung Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet liegt am nordöstlichen Rand von Bispingen. Neben Ein- und Mehrfamilienhäusern mit Gärten befindet sich eine Gärtnerei mit Gewächshäusern und Parkflächen im Gebiet (Abb. 2 u. 3).

Abb. 1: Lage des Plangebietes (rot umrandet), besonders zu betrachtende Areale (gelb umrandet); planungsrelevante Gehölzbestände (1-8) und weitere wertgebende Biotope (A-C). Kartengrundlage: © GeoBasis-DE / BKG (2024) [CC BY 4.0](https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/) | Es gelten die Lizenzbedingungen "Creative Commons Namensnennung – 4.0 International (CC BY 4.0)"



Südöstlich ist das Plangebiet von der Hützeler Straße und anschließenden Wohn- und Gewerbeflächen begrenzt. In den übrigen Abschnitten schließen Acker- und Grünlandbereiche an (Abb. 4). Am Westrand südlich des Luheweges befindet sich ein Teichgelände mit wertgebendem Baumbestand (Abb. 5).

Abb. 2: Blick auf das Plangebiet von Nord-Ost



Abb. 3: Gärtnereibetrieb



Abb. 4: Links Süd-West-Ecke des Plangebietes, rechts Luhewiesen



Abb. 5: Teichgelände am westlichen Rand des Plangebietes



1.2.1 Gehölzbestände

Gehölzbestand 1 (Abb. 1, Nr. 1 u. Abb. 6)

Im höheren bzw. nördlichen Bereich Fichte und Douglasie (BHD 40-60 cm) im unteren bzw. südlichen Bereich 5 Alteichen (BHD 50-100 cm) sowie Erlen (BHD 40-70 cm) am Westrand eine stärkere Buche (BHD ca. 50 cm).

Abb. 6: Gehölzbestand 1 von Süden



Gehölzbestand 2 (Abb. 1, Nr 2 u. Abb. 7)

Wenig wertgebendes Areal mit Zierrasen und Ziergehölzen sowie zwei Laubbäumen (BHD < 50 cm) und Fichten bis BHD 45 cm.

Abb. 7: Gehölzbestand 2



Gehölzbestand 3 (Abb. 1, Nr. 3 u. Abb. 8)
Alteichen (BHD 70-90 cm)

Abb. 8: Gehölzbestand 3



Gehölzbestand 4 (Abb. 1, Nr. 4 u. Abb. 9)
Alteichen (BHD 70-90 cm)

Abb. 9: Gehölzbestand 4



Gehölzbestand 5 (Abb. 1, Nr. 5 u. Abb. 10a u. b)

Saum aus Eichen, teilweise Alteichen bis BHD 90 cm sowie Erlen (BHD 30-50 cm) und einzelne Birken bis BHD 50 cm.

Abb. 10a: Gehölzbestand 5 (von Süden)



Abb. 10b: Gehölzbestand 5 (von Norden)



Gehölzbestand 6 (Abb. 1, Nr. 6 u. Abb. 10a u. b)
Bestand aus Alteichen (BHD ca. 70-80 cm) und Erlen (BHD ca. 40-60 cm).

Abb. 11: Gehölzbestand 6



Weitere Gehölze und Einzelbäume:

Neben den beschriebenen Baumbeständen finden sich im Plangebiet kleine Gruppen von Koniferen sowie meist jüngere Obstgehölze, die nicht als planungsrelevant eingestuft werden.

Hervorzuheben sind noch zwei einzeln stehende Alteichen (BHD 100/80 cm), Lage Abb. 1, Nr. 7 u.8.

1.2.3 Wertgebende Gewässer

Gewässer A (Abb. 1, Ziffer A)

Gewässer A liegt außerhalb, aber unmittelbar angrenzend an das Plangebiet im LSG. Das Gewässer ist als Teich einzustufen (Abb. 5), der naturnahe Uferareale aufweist und zum Plangebiet durch ebenfalls außerhalb des Plangebietes befindlicher Gehölze, z.T. Alteichen (BHD 50-80 cm) abgegrenzt ist

Gewässer B (Abb. 1, Ziffer B)

Bei Gewässer B handelt es sich um einen kleinen Quellteich, mit schütterem Röhrichtbestand und angrenzenden Rhododendren (Abb. 12)

Abb. 12: Gewässer B



1.2.4 Sonstige wertgebende Habitate

Lagerplatz (Abb. 1, Ziffer C)

Beim Lagerplatz (Abb. 13) handelt es sich um eine offengelassene Fläche im Innenbereich der Wohn- und Gewerbeflächen mit Offenboden und Versiegelung.

Abb. 13: Lagerplatz



1.3 Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen ergeben sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie direkt aus den europäischen Richtlinien 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie). Im Bundesnaturschutzgesetz wird zwischen den „besonders“ und den „streng“ geschützten Arten unterschieden.

Der § 44 BNatSchG umfasst folgende Verbotstatbestände für besonders und streng geschützte wild lebende Tiere und Pflanzen (Zugriffsverbote):

- Tötung oder Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)
- Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)
- Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr. 3) sowie
- Beschädigung/Zerstörung von Pflanzen/Pflanzenstandorten (§ 44 Abs. 1 Nr. 4)

Einschränkungen der Zugriffsverbote sind in § 44 Abs. 5 BNatSchG geregelt.

§ 44 Abs. 5 trifft in den Sätzen 2 bis 5 Gültigkeitsregeln der Zugriffsverbote für zulässige Eingriffe nach § 15 BNatSchG (Eingriffsregelung) sowie für zulässige Vorhaben nach dem Baugesetzbuch.

Eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten (in § 44 Abs.1 Nr. 3 genannt) tritt jedoch dann nicht ein, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (siehe § 44 Abs. 5, Satz 2). Dies gilt auch für damit verbundene, unvermeidbare Beeinträchtigungen der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten im Hinblick auf das Tötungs-/Verletzungsverbot nach § 44 Abs.1 Nr. 1.

Sollte das Vorhaben einen der o.g. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllen, so darf es nur zugelassen werden, wenn die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 kumulativ vorliegen. Zu den Ausnahmevoraussetzungen zählen.:

- Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und
- Fehlen einer zumutbaren Alternative und
- Keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der regionalen Populationen (bei FFH-Anhang-IV-Arten: EHZ = günstig)

2 Wirkungen des Vorhabens

Mögliche Verbotstatbestände für ein Vorhaben ergeben sich durch die verschiedenen Auswirkungen von Bautätigkeit und nachfolgender Nutzung einer Neuanlage auf die streng oder besonders geschützten Arten nach §7 BNatSchG.

Falls Wirkungen i. S. von §44 BNatSchG ausgelöst werden, müssen entsprechende Maßnahmen getroffen werden, um einen Verbotsbestand zu umgehen. Im Hinblick auf eine geplante Wohnbaulandentwicklung (Verdichtung) im Plangebiet sind folgende Wirkfaktoren zu erwarten.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Hierzu zählen:

- Rodung von Gehölzbeständen und Abräumung des Baufeldes
- Abschub Oberboden
- baubedingte Emissionen
- Verkehr von Baufahrzeugen
- Bodenverdichtung
- Verfüllen von Senken

2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Hierzu zählen:

- Veränderungen im Kleinklima
- Flächenversiegelung
- Baukörper

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Hierzu zählen:

- Verkehrsbelastungen
- Schadstoffemissionen
- Lichtemissionen
- Störungen durch Freizeitnutzung

3 Methodik

3.1 Umweltdaten

Routinemäßig erfolgt ein Abgleich der Planflächen mit den Daten der Umweltkarten Niedersachsen (<http://www.umweltkarten-niedersachsen.de>) im Hinblick auf Schutzgebiete und wertvolle Bereiche (Biotoptypen, Fauna, Brut- und Gastvögel).

3.2 Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien

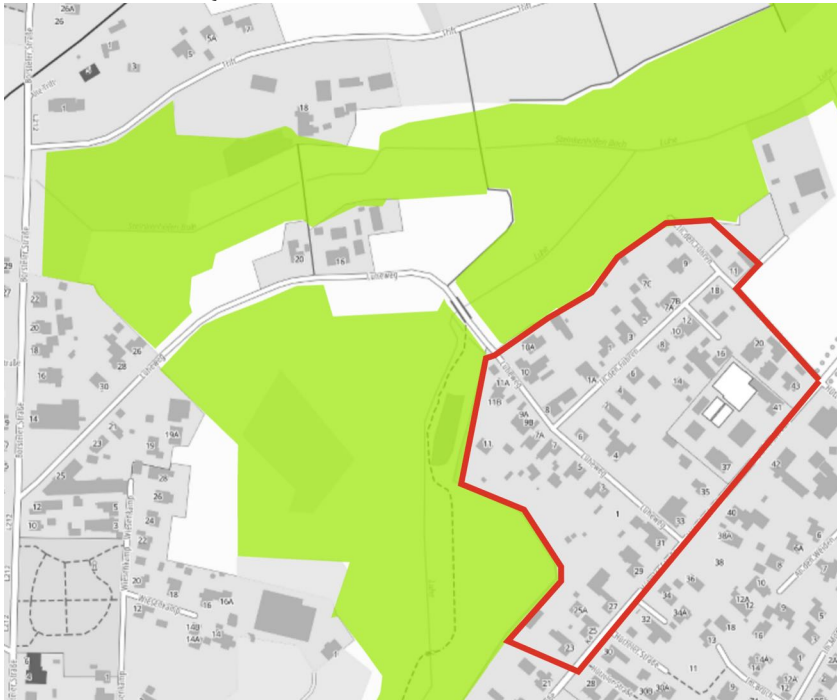
Die Bewertung erfolgt auf Basis einer Potentialanalyse. Die Potentialanalyse beruht auf Begehungen und der Auswertung vorliegender Daten. Im Rahmen von Begehungen am 01.12.2025 und 03.12.2025 sowie 31.01.2026 wurden für die betreffenden Artengruppen relevante Strukturen erfasst. Grundsätzlich wird das Plangebiet nicht isoliert betrachtet, sondern das für die jeweilige Fragestellung und Artengruppe relevante Umfeld mit einbezogen (mindestens 200 m).

4 Untersuchungsergebnisse und Bewertung

4.1 Umweltdaten

Das Plangebiet grenzt unmittelbar an das LSG „Luhetal mit Brunau und Wittenbeck“ (Abb. 14). Weitere Hinweise auf Schutzgebiete oder wertvolle Bereiche ergeben sich aus den Umweltkarten nicht. Negative Auswirkungen auf die Flora und Fauna des LSG durch die geplanten Eingriffe (Wohnbaulandentwicklung) sind aus Sicht des Gutachters nicht zu erwarten, sofern diese nicht mit Eingriffen in den Wasserhaushalt verbunden sind.

Abb. 14: Plangebiet (rot umrandet), LSG (grün unterlegt): Kartengrundlage: Umweltkarten Niedersachsen (<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de>) – Stand: 31.01.2026



4.2 Fledermäuse und Vögel

Gehölzbestände in Wohngebieten sind aufgrund der bestehenden Wegesicherungspflicht in der Regel gut gepflegt. In den besonders betrachteten Arealen (Abb. 1) konnten keine größeren Specht- oder Naturhöhlen sowie wertgebendes Totholz festgestellt werden. Kleinere Höhlen und Spalten können aufgrund von Untersuchungsmethodik und Umfang nicht ausgeschlossen werden.

Im Gehölzbestand 4 konnte 1 größeres Nest/Kobel und im Gehölzbestand 5 konnten 2 größere Nester/Kobel festgestellt werden. Ehemalige Nester/Kobel können u.a. von streng geschützten Vogelarten (§§) wie der Waldohreule als Neststandort genutzt werden, vergl. 4.2.1.

Da keine konkreten Bauvorhaben/Abrissarbeiten bekannt sind, wurden Gebäude nicht näher untersucht – im Falle von Abrissarbeiten ist eine erneute Begutachtung bzw. ökologische Baubegleitung angezeigt; vergl. Kap. 5.

4.2.1 Vögel

Für die im Plangebiet potentiell zu erwartenden streng geschützten (§§) und die besonders geschützten Vogelarten (§), die auf der Roten Liste Niedersachsens oberhalb der Vorwarnliste geführt werden, erfolgt eine **Art für Art-Betrachtung**:

Grünspecht

Der Grünspecht gehört zu den streng geschützten Arten (§§), gilt in Niedersachsen aber nicht als gefährdet (NLWKN 2022). Es ist anzunehmen, dass der Grünspecht das Plangebiet zumindest als Teil- bzw. Nahrungshabitat nutzt.

Durch die geplanten Wohnbauverdichtungen bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Plangebiet und dessen Umfeld aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Star

Der Star gehört zu den streng geschützten Arten (§§) und gilt in Niedersachsen als gefährdet (RL-Ni 3; NLWKN 2022). Es ist anzunehmen, dass der Star das Plangebiet zumindest als Teil- bzw. Nahrungshabitat nutzt.

Durch die geplanten Wohnbauverdichtungen bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Plangebiet und dessen Umfeld aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Trauerschnäpper

Der Trauerschnäpper gehört zu den besonders geschützten Arten (§) und ist in Niedersachsen als gefährdet eingestuft (RL-Ni 3). Aufgrund der Baumbestände ist ein Vorkommen der Art im Plangebiet nicht auszuschließen.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes ist abhängig vom Erhalt älterer Laubbäume. Bei größeren Eingriffen in die

Gehölze 3, 4, 5, 6 und 1 (Abb.1) sollte aus Sicht des Gutachters eine Erfassung vorgeschaltet und der Eingriff bilanziert werden; ggf. sind CEF-Maßnahmen erforderlich.

Waldohreule

Die Waldohreule gehört wie alle heimischen Eulenarten zu den streng geschützten Arten (§§) und ist in Niedersachsen als gefährdet eingestuft (RL-Ni 3; NLWKN 2022).

Die Baumbestände im Plangebiet bieten potentielle Brutmöglichkeiten für die Waldohreule, zumal geeignete Kobel und Altnester festgestellt wurden. Vergleichbare Nistmöglichkeiten bieten sich aber auch im unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Baumbestand.

Bei größeren Eingriffen in die Gehölze 1, 4 und 5 (Abb.1) sollte aus Sicht des Gutachters eine Erfassung vorgeschaltet und der Eingriff bilanziert werden; ggf. sind CEF-Maßnahmen erforderlich.

Für weitere potentiell im Plangebiet vorkommende „besonders geschützte Vogelarten“ ist durch die Eingriffe keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen zu erwarten. Geeignete Habitats für die betroffenen Arten sind im Umfeld vorhanden.

Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1) ist die Bauzeitenregelung zu beachten; s.u..

4.2.2 Fledermäuse

Alle heimischen Fledermausarten sind streng geschützt (§§).

In den näher zu betrachtenden Arealen (Abb. 1) konnten keine offensichtlichen potentiellen Quartiere nachgewiesen werden. Kleiner Quartiere in Spalten bzw. hinter abgeplatzter Borke können nicht ausgeschlossen werden, vergl. 4.2..

Der Gehölzbestand 5, entlang der Luhewiesen, kann als wertgebende Leitstruktur eingestuft werden. Die Leitstruktur ist als geschlossener Gehölzsaum zu erhalten, alternativ sind Kompensationsmaßnahmen zu bilanzieren und umzusetzen.

Die Alteichen der Gehölzbestände 1, 3, 4, 5, 6, 7,8 werden in ihrer Gesamtheit als wertgebendes Nahrungshabitat eingestuft. Nahrungs- und Jagdhabitats unterliegen den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG, wenn sie eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind (GELLERMANN, 2003).

Aus Sicht des Gutachters könnte eine komplette Entnahme der Gehölze, insbesondere der Alteichen im Plangebiet die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen im Umfeld des Plangebietes gefährden.

Es wird empfohlen, den Großteil der Alteichen zum Erhalt festzusetzen, notwendige Eingriffe zu bilanzieren und ggf. zu kompensieren.

4.3 Amphibien

Alle heimischen Amphibienarten sind zumindest besonders geschützt (§) und unterliegen daher den Betrachtungen des §44 BNatSchG.

Die Gewässer A und B (siehe 1.2.3) sind als potentielle Lebensstätten für Amphibien einzustufen. Eine Aussage zum Arteninventar kann nur über konkrete Arterfassungen erfolgen. Jegliche Eingriffe in die Gewässer und ihre Uferzonen sind daher zunächst auszuschließen. Ebenso Maßnahmen, die zu einer Veränderung des Wasserhaushalts führen könnten. Sollten Maßnahmen im unmittelbaren Umfeld erfolgen, sind aus Sicht des Gutachters weiterführende Untersuchungen und ggf. Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

4.4 Reptilien

Der Lagerplatz (vergl. 1.2.4) bietet potentiellen Lebensraum für streng geschützte Reptilienarten, wie z.B. die Zauneidechse. Offenboden, Stein- und Gehölzhaufen sowie Erdwälle bieten wertgebende Habitatelemente. Eine tatsächlich vorhandene Population ist aus Sicht des Gutachters aufgrund der isolierten Lage innerhalb des Wohn- und Gewerbeareals und der Katzenpopulation, bei der Untersuchung hielten sich dort 2 Katzen auf, unwahrscheinlich, kann aber ohne weitere Untersuchungen nicht ausgeschlossen werden.

4.5 Sonstige Artengruppen

Bei Eingriffen in die Gehölze ist neben der Beachtung der Bauzeitenregelung (Kap. 5) im Winter zusätzlich die Prüfung auf vorhandene Eichhörnchenkobel erforderlich – eine ökologische Baubegleitung wird empfohlen, um Konflikte mit dem Tötungsverbot zu vermeiden; Eichhörnchen gehören gem. BArtSchV zu den besonders geschützten Arten (§).

Hinweise auf planungsrelevante Vorkommen weiterer Artengruppen liegen nicht vor.

5 Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen

Schonende Bauausführung

- Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen (Tötung, Verletzung, Störung) von Individuen
- Möglichst Schutz und Erhalt der Vegetation (Bäume, Gehölze, Unterwuchs), Rodung und Fällung von Gehölzen nur im unbedingt notwendigen Umfang.
- Klare Abgrenzung von Baufeldern; während der Brutzeit (1. März bis 30. Juni) keine Ausdehnung des Baufeldes bzw. temporärer Zufahrtswege über das Plangebiet hinaus.
- Beeinträchtigungen und Beschädigung des Vegetationsbestandes außerhalb des Baufeldes sind zu unterlassen
- Zu erhaltende Bäume und Vegetationsbestände sind durch ausreichende Schutzmaßnahmen gemäß den Regelwerken vor Bauschädigung zu schützen (Krone, Stamm und Wurzelbereich)

Beleuchtung

- Zum Schutz von Insekten und den von ihnen als Nahrung abhängigen Fledermäusen sind generell geeignete Maßnahmen im Hinblick auf Lichtemissionen zu treffen.
Eine Verminderung der Lichtemissionen kann durch monochromatisches Gelblicht (Hoch- oder Niederdruck-Natrium- Dampf lampen) sowie LED-Technik erreicht werden. Es sollte eine zielgerichtete Beleuchtung mit niedrigen Lichtpunkten und einer Abschirmung der Lichtquellen nach oben und zu den Seiten hin durch entsprechende Leuchtenkonstruktionen erfolgen (HÄNEL 2011, HELD et al. 2013).

Bauzeitenregelung

- Alle Arbeiten an Gehölzen (Fällung/Rodung/Beseitigung) haben zum allgemeinen Schutz von Brutvögeln entsprechend der gesetzlichen Regelungen des §39 (5) 1. BNatSchG in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar stattzufinden.
- Bei Eingriffen im Winterhalbjahr wird eine ökologische Baubegleitung empfohlen, um Konflikte mit dem Tötungsverbot zu vermeiden, vergl. 4.2.3

Eingriffe in Gebäude

Da keine konkreten Bauvorhaben/Abrissarbeiten bekannt sind, wurden Gebäude nicht näher untersucht – im Falle von Abrissarbeiten ist eine erneute Begutachtung bzw. ökologische Baubegleitung angezeigt.

6 Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Prüfung

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter der Berücksichtigung der

- beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen (Kap. 5)
- dem Verzicht von Eingriffen in die Eichenbestände (vergl. Kap. 4.2)
- einem Verzicht auf Eingriffe in die beschriebenen Gewässer (Kap. 4.3)
- weiteren Untersuchungen im Hinblick auf Reptilienvorkommen bei Eingriffen im Bereich des Lagerplatzes (Kap. 4.3)
- einer ergänzenden Begutachtung bei Eingriffen (Abrissarbeiten) in den Gebäudebestand

für keine betrachtete Art eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten ist.

Unter den genannten Voraussetzungen werden keine Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG berührt.

Sollten Eingriffe in die Gehölzbestände 1, 3, 4, 5, 6 erfolgen, ist aus Sicht des Gutachters eine Gesamtbilanzierung vorzunehmen und entsprechende Kompensationsmaßnahmen festzulegen und ggf. Erfassungen im Hinblick auf die Waldohreule und den Trauerschnäpper vorzuschalten

Die verbindliche Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht obliegt der Genehmigungsbehörde.

7 Literatur

BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Aula-Verlag, Wiesbaden

DRACHENFELS, O.v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs., Heft A/4, 1-336, Hannover

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschland: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung – Eching: IHW-Verlag, 879 S.

GELLERMANN, M. (2003): Artenschutz in der Fachplanung und der kommunalen Bauleitplanung, NuR 2003, 385 – 394

NLWKN (2010): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Tabelle Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze; Stand 01.11.2008 (Korrigierte Fassung 01.01.2010)

NLWKN (2022): Rote Liste der Brutvögel in Niedersachsens und Bremens, 9. Fassung, Inform. D. Naturschutz Niedersachs., 41. Jg, Nr.2, 111-174, Hannover